

Aktenzeichen:
36 O 48/25 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

Paulinenstraße 27, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Göckelesmaier Festbetriebs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Rö-

ckenwiesenstraße 72, 70197 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 36. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2026 am 16.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten anzubieten,
 - wenn der Verbraucher zu diesem Zweck eine Mindestanzahl an Wertmarken/Gutscheinen erwerben muss, (wie in § 6 der AGB der Beklagten, vorgelegt als Anlage 2), und
 - wenn die Beklagte außerdem eine auf einen Eurobetrag pauschalisierte „Reservierungsgebühr“ berechnet,wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 4
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten anzubieten,
 - wenn der Verbraucher zu diesem Zweck eine Mindestanzahl an Wertmarken/Gutscheinen erwerben muss, (wie in § 6 der AGB der Beklagten, vorgelegt als Anlage 2), und
 - wenn die Beklagte außerdem eine auf einen Eurobetrag pauschalierte „Reservierungsgebühr“ berechnet,wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 4
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, eine in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Einrichtung, macht gegen die Beklagte einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch in Bezug auf eine Entgeltklausel geltend, die die Beklagte im Zusammenhang mit der im Internet möglichen Reservierung von Plätzen in ihrem Festzelt verwendet.

Die Beklagte betreibt das Festzelt „Göckelesmaier“ unter anderem auf dem Cannstatter Volksfest und dem Frühlingsfest.

Über die Homepage der Beklagten können Reservierungen in dem Festzelt der Beklagten vorgenommen werden. Leitet der Verbraucher einen Bestellprozess ein, kann er u.a. den Tag und die Platzkategorie auswählen. Die Reservierung ist mit einer Mindestabnahme an Wertmarken verknüpft, die mit dem jeweiligen Eurowert vor Ort auf den Kaufpreis für Waren und Getränke eingesetzt werden können.

In den AGB der Beklagten hieß es unter § 6 Abs. 1 (Anl. K 5):

„Für die Reservierung ist eine Mindestabnahme an Wertmarken bzw. Wertgutschriften erforderlich. Diese sind Teil des vom Anbieter festgelegten Mindestverzehrs pro Person und grundsätzlich am Tag der Reservierung einzulösen.“

Mit Anwaltsschreiben vom 29.04.2025 (Anl. K 1) ließ die Klägerin die Beklagte wegen der Erhebung von Versandkosten und einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € abmahnen, die die Beklagte bei einer Reservierung in Rechnung stellte sowie wegen eines Verstoßes gegen die sogenannte Button-Lösung und wegen eines vereinbarten Verfalls von Wertmarken für den Fall, dass diese nicht am Tag der Reservierung selbst eingelöst würden.

Die Beklagte gab daraufhin mit Schreiben vom 02.06.2025 (Anl. K 2) eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, die die Klägerin mit Schreiben vom 14.07.2025 (Anl. K 3) annahm. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung bezog sich auf die Beanstandungen betreffend die Button-Lösung, auf die Erhebung von Versandkosten und die Regelung hinsichtlich der Gültigkeit der Wertmarken. Hinsichtlich der beanstandeten Bearbeitungsgebühr gab die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, änderte aber auf ihrer Webseite die Bezeichnung „Bearbeitungsgebühr“ in „Reservierungsgebühr“.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der AGB wurde wie folgt geändert:

„Mit der Reservierung verpflichtet sich der Kunde zur Abnahme einer bestimmten Anzahl an (Sonder-)Wertmarken bzw. Wertgutschriften.“

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.07.2025 (Anl. K 6) ließ die Klägerin die Beklagte wegen der „Reservierungsgebühr“ und wegen der Regelung über die Gültigkeit der Wertmarken erneut abmahnen. Die Beklagte gab darauf hin am 04.08.2025 eine weitere strafbewehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich des beanstandeten Verfalls der Wertmarken ab (vgl. Anl. K 7), die die Beklagte annahm und änderte § 6 Abs. 3 ihrer AGB, die seit dem 04.08.2025 wie folgt lauten:

„Wertmarken bzw. Wertgutschriften haben nur Gültigkeit für das Fest, für das die Reservierung gilt. Auf anderen Festen des Veranstalters können diese nicht eingelöst werden. Sie können im Festzelt während der gesamten Dauer des Festes verwendet werden, in dessen Zeitraum die Reservierung liegt. Dieser ist dem aufgedruckten Datum zu entnehmen. Sie sollen grundsätzlich am Tag der Reservierung eingelöst werden. Ist dies nicht möglich und ist auch eine Verwendung während der Dauer des Festes, für das sie ausgestellt wurden, nicht möglich, können Wertmarken bzw. Wertgutschriften zum gleichen Fest im Folgejahr zum Erwerb von Speisen und Getränken vorgelegt werden. Sie werden dann mit dem, auf den Wertmarken bzw. Wertgutschriften angegebenen Wert eingelöst. Werden Wertmarken bzw. Wertgutschriften nicht spätestens während der Dauer des gleichen Festes zur Einlösung vorgelegt, das auf das Fest folgt, für das die Reservierung galt, erlischt der mit ihnen verbrieft Wert.“

Hinsichtlich der „Reservierungsgebühr“ gab die Beklagte weiterhin keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin ist der Auffassung.

der Ansatz einer „Reservierungsgebühr“ i.H.v. 15,00 € sei ebenso unzulässig wie seinerzeit die „Bearbeitungsgebühr“. Die Beklagten verstoße mit dieser Praxis gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 305c BGB, 307 Abs. 1 BGB. Die Reservierung liege für sich genommen im eigenen Interesse der Beklagten, hierfür dürfe die Beklagte kein gesondertes Entgelt verlangen. Zudem leiste der Verbraucher bereits die Zahlung in Höhe des Mindestverzehr als Gegenleistung für die Reservierung. So stehe es auch in den AGB der Beklagten (Anl. K 5). Der Verbraucher sei nur deshalb bereit, derart hohe Preise bzw. einen derart hohen Mindestverzehr zu akzeptieren, weil er im Ge-

genzug dafür einen Tisch für sich und seine Begleitung in Höhe der Mindestteilnehmerzahl „reservieren“ könne. Es sei nicht ersichtlich, dass und welche Reservierungsleistungen darüber hinaus einen zusätzlichen Betrag von 15,00 € rechtfertigen könnten, weshalb die Regelung auch wegen Intransparenz unwirksam sei. Zudem sei die Berechnung einer zusätzlichen Reservierungsgebühr überraschend i.S.d. § 305c Abs. 1 BGB und auch aus diesem Grund unzulässig.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten anzubieten, wenn
 - der Verbraucher zu diesem Zweck eine Mindestanzahl an Wertmarken/Gutscheinen erwerben muss, (wie in § 6 der AGB der Beklagten, vorgelegt als Anlage 2), und
 - wenn die Beklagte außerdem eine auf einen Eurobetrag pauschalierte „Reservierungsgebühr“ berechnet,wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 4.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, bei der Erhebung der Reservierungsgebühr handele es sich um eine Preisabrede, hinsichtlich derer lediglich eine Kontrollmöglichkeit nach § 307 Abs. 3 S. 2 BGB in Bezug auf die Transparenz bestehe. Dem Transparenzgebot sei Genüge getan, da der Kunde transparent über Art und Höhe des Preises informiert werde. Selbst wenn in der Erhebung einer Reservierungsgebühr eine der Inhaltskontrolle unterliegende Preisnebenabrede gesehen werden sollte, sei diese nicht unwirksam, da sie keine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB zur Folge habe. Bei der Reservierungsgebühr handele es sich nicht um ein gesondertes Entgelt für Tätigkeiten, die überwiegend im Interesse der Beklagten lägen; vielmehr kämen die im Rahmen der Reservierung erbrachten Leistungen primär dem Kun-

den zugute. Jedenfalls handele es sich bei der Erhebung einer Reservierungsgebühr für einen Tisch im Festzelt der Beklagten um eine sachlich gerechtfertigte und zulässige Ausgestaltung, da sie dem legitimen Interesse der Beklagten an einer effizienten Rationalisierung des Geschäftsablaufs diene, insbesondere der geregelten Steuerung des Gästeandrangs, der Kapazitätsplanung und der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs für reservierende Gäste. Zudem könne der Reservierungskunde zahlreiche Zusatzleistungen in Anspruch nehmen. Die Reservierungsgebühr stehe auch im Einklang mit der allgemeinen Verkehrsanschauung und sei Ausdruck eines ausgewogenen Interessenausgleichs zwischen Anbieter und Kunde. Sie sei nicht objektiv ungewöhnlich und löse keinen Überraschungsmoment aus; sie sei transparent bezeichnet, prominent platziert und werde dem Kunden vor Vertragsschluss deutlich vor Augen geführt.

Hinsichtlich des sonstigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2026 (Bl.42 ff. eA) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der mit Klageantrag Ziffer I. geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 und § 307 Abs.1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB. Die Klägerin, die den Anspruch als qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG verfolgen kann, kann von der Beklagten verlangen, es zu unterlassen, Reservierungen von Tischen in ihrem Festzelt anzubieten, wenn der Verbraucher zu diesem Zweck eine Mindestanzahl an Wertmarken/Gutscheinen erwerben muss und wenn die Beklagte außerdem eine auf einen Eurobetrag pauschalierte „Reservierungsgebühr“ berechnet.

Die Erhebung einer pauschalierten „Reservierungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € benachteiligt die Reservierungskunden unangemessen.

a) Nach § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Unlautere geschäftliche Handlungen sind grundsätzlich unzulässig, § 3 Abs. 1 UWG. Eine unlautere geschäftliche Handlung liegt gem. § 3a UWG vor, wenn gegen gesetzliche Vorschriften zuwidergehandelt wird, die auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 3a UWG sind auch die Vorschriften der §§ 307ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 18.03.2026 – IV ZR 184/24 –, juris Rn. 55; BeckOK UWG/Niebel/Bauer/Kerl, 31. Ed. 1.10.2025, UWG § 3a Rn. 45). Der Unterlassungsanspruch kann im Fall eines Verhaltens, das auf unwirksame AGB gestützt wird, nicht nur auf Unterlassung der Verwendung der entsprechenden AGB gerichtet werden, sondern auch auf Unterlassung des auf die unwirksamen AGB gestützten Verhaltens (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 30.01.2024, Az.: 3 U 1594/23, ZVertriebsR 2024, 332 Rn. 11).

b) Die Bestimmung in den AGB der Beklagten (vgl. die Angabe der „Reservierungsgebühr“ im Reservierungsvorgang, Anl. K 4), auf deren Grundlage die Beklagte die beanstandete Gebühr erhebt, unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB. Es handelt sich nicht um eine kontrollfreie Preishauptabrede, sondern um eine der Inhaltskontrolle zu-

gänglichen Preisnebenabrede. Dass es sich bei den beanstandeten Regelungen, auf die die Beklagte ihr Verhalten stützt, um AGB handelt und diese wirksam einbezogen sind, ist nicht weiter darzustellen. Dies ist ersichtlich der Fall und zwischen den Parteien nicht streitig.

aa) Gemäß § 307 Abs. 3 BGB unterliegen solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

Klauseln, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu bezahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarung) sind dagegen von der Inhaltskontrolle ausgenommen. Es ist nach dem Grundsatz der Privatautonomie den Vertragsparteien im Allgemeinen freigestellt, Leistung und Gegenleistung zu bestimmen; mangels gesetzlicher Vorgaben fehlt es insoweit regelmäßig auch an einem Kontrollmaßstab. Die Freistellung von der Inhaltskontrolle gilt jedoch nur für Abreden über den unmittelbaren Leistungsgegenstand, während Regelungen, die die Leistungspflicht des Verwenders nur einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, inhaltlich zu kontrollieren sind (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 29. April 2010 – Xa ZR 5/09 –, juris, Rn. 20). Zu unterscheiden sind also Preis(haupt-)abreden und Klauseln, die ein Entgelt für eine zusätzliche Sonderleistung regeln von Preisnebenabreden, mit denen der Verwender allgemeine Betriebskosten, Aufwendungen zur Erfüllung eigener Pflichten oder Kosten für sonstige im eigenen Interesse liegende Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Auflage 2026, § 307 Rn. 49 m.w.N.). Ob eine (weitgehend) kontrollfreie Preishauptabrede oder eine kontrollfähige Preisnebenabrede vorliegt, ist durch objektive Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ermitteln (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 13.11.2012 – XI ZR 500/11 –, juris Rn. 15ff.).

bb) Unter Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend die Klausel, mit welcher die Beklagte eine „Reservierungsgebühr“ erhebt, nicht als kontrollfreie Preishauptabrede oder Entgelt für die Sonderleistung „Reservierung“, sondern als Preisnebenabrede einzuordnen. Als Gegenleistung für die Reservierung und damit als Preishauptabrede ist vielmehr bereits die Kopplung der Reservierung an einen vorgegebenen Mindestumsatz anzusehen, der angesichts der Regelungen der Beklagten zur Gültigkeit der Wertmarken von den Verbrauchern mit dem Risiko bezahlt wird, dass die mit den Wertmarken beanspruchbaren Bewirtungsleistungen nicht in (voller) Höhe abgerufen werden.

cc) Dass der Verbraucher im vorliegenden Fall die Reservierung bereits mit der von der Beklagten vorgegebenen Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz im Zusammenhang mit den Regelungen zur Gültigkeit der Wertmarken bezahlt, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

(1) Zwar ist es denkbar, dass der Verbraucher für den als Mindestumsatz bezahlten Betrag in voller Höhe Bewirtschaftungsleistungen in Anspruch nimmt, sei es am Reservierungstag oder an einem anderen Festtag oder im Folgejahr. In diesem Fall wäre der als Mindestumsatz bezahlte Betrag vollständig durch die Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsleistungen kompensiert worden, sodass der Verbraucher für die Reservierung kein Entgelt bezahlt hätte.

(2) Dieser Geschehensablauf ist aber nicht zwingend. Nach allgemeiner Lebenserfahrung besteht vielmehr auch die Möglichkeit, dass eine Reservierung nicht in Anspruch genommen werden kann oder die Wertmarken am Tag der Reservierung oder anderweitig nicht (vollständig) eingesetzt werden. Der Umstand, dass die Beklagte die Möglichkeit einräumt, die Wertmarken an einem anderen Tag des laufenden Festes einzulösen oder im Folgejahr, ändert an dieser Beurteilung nichts, denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch diese Möglichkeit von dem Reservierungskunden nicht genutzt wird. Angesichts der kurzen, auf ca. 2 Wochen komprimierten Veranstaltungsdauer, ist ein weiterer Festbesuch für den Verbraucher ggf. zeitlich nicht möglich oder der Verbraucher erhält – je nach Auslastung der Zelte – an dem weiteren Besuchstag (dann als Spontankunde) keinen Zutritt in das Zelt und kann die Marken aus diesem Grund nicht einlösen. Mit den Regelungen für den Einsatz der Wertmarken an einem anderen Tag als dem Reservierungstag ist jedenfalls nicht sichergestellt, dass dem Reservierungskunden im Umfang des ggf. nicht ausgeschöpften Betrages der Wertmarken tatsächlich eine Gegenleistung in Form von Bewirtschaftungsleistungen zukommt. Der entsprechende (Differenz-)Betrag verbleibt in diesen Fällen bei der Beklagten.

(3) Dieses „Risiko“, dass der für den Mindestverzehr entrichtete Betrag ganz oder teilweise nicht durch den Konsum von Speisen und Getränken kompensiert wird, trifft nur die Reservierungskunden. Die Verbraucher, die das Zelt der Beklagten spontan aufsuchen, sind frei, in welcher Höhe sie die Bewirtschaftungsleistungen der Beklagten in Anspruch nehmen – auch wenn faktisch ein Konsumzwang bestehen mag, nicht aber in einer vorgegebenen Höhe – und bezahlen nur das, was sie tatsächlich konsumieren.

Der Aspekt, dass bei einer Reservierung ein der Höhe nach vorgegebener Verzehr zu bezahlen ist und das Risiko besteht, dass für den entrichteten Betrag wegen der beschränkten Einsatzmöglichkeiten der Wertmarken keine Bewirtschaftungsleistungen in Anspruch genommen werden können, ist somit der Einsatz, den ein Verbraucher erbringen muss und erbringt, um die Vorteile einer Reservierung zu erhalten.

(4) Zwar lässt sich diese „Gegenleistung“ für die Reservierung nicht betragsmäßig erfassen, sie lässt sich von der Beklagten nicht im Vorfeld kalkulieren und realisiert sich nicht bei jedem Reservierungskunden gleichermaßen. Dies steht einer Einordnung als Gegenleistung, mithin Preishauptabrede für die Reservierungsleistungen der Beklagten aber nicht entgegen. Entscheidend ist die Situation bei Vornahme der Reservierung aus Sicht des Verbrauchers: Bei seiner Entscheidung, eine Reservierung zu den Bedingungen der Beklagten zu tätigen, wird der Verbraucher auch berücksichtigen, dass er die Reservierung an dem gebuchten Tag möglicherweise nicht wahrnehmen und die Wertmarken nicht in voller Höhe einlösen kann, mithin keine Gegenleistung für den von ihm bezahlten Mindestverzehr erhält. Die Zahlung für den geforderten Mindestverzehr leistet der Verbraucher dann nur deshalb trotzdem, weil er (nur) so in den Genuss einer Reservierung kommen kann. Aus seiner Sicht bezahlt er dann mit der Entrichtung des Betrages für den Mindestverzehr gleichzeitig auch die Reservierung.

(5) Da die Beklagte bereits aufgrund der Verpflichtung des Verbrauchers, den vorgegeben Betrag für den Mindestverzehr zu entrichten, ihrerseits verpflichtet ist, gegenüber dem Verbraucher die Reservierungsleistungen zu erbringen, ist kein Raum mehr für die Annahme einer danebenstehenden, zusätzlichen Vereinbarung mit dem Verbraucher über die Erbringung von Reservierungsleistungen, für die die Beklagte als (weitere) Preishauptabrede die „Reservierungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € verlangen könnte.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die „Reservierungsgebühr“ vorliegend im Ergebnis als – der Inhaltskontrolle unterliegende – Preisnebenabrede einzuordnen.

(6) Ob die Beklagte mit dieser Gestaltung – Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz, der in manchen Fällen nicht „eingelöst“ wird – in Form einer Mischkalkulation letztendlich ihren mit den Reservierungen verbundenen Aufwand decken kann oder hierfür zusätzlich eine von jedem Reservierungskunden zu zahlende Gebühr erforderlich wäre, ist eine Frage der Preishöhe, die der Kontrolle entzogen ist. Da nicht beurteilt werden kann und darf, ob das System der Kopplung der Reservierung an einen faktisch am Tag der Reservierung einzulösenden Mindestumsatz für die Beklagte zur Deckung des Aufwands im Zusammenhang mit der Reservierung auskömmlich ist, kann diese Frage auch keine Rolle spielen bei der Beurteilung, ob die Klausel, mit welcher die Beklagte eine zusätzliche „Reservierungsgebühr“ in Rechnung stellt, die Verbraucher unangemessen benachteiligt.

c) Unterliegt die im Streit stehende Klausel – wie hier – der Inhaltskontrolle, ist nach § 307 Abs. 1 BGB zu prüfen, ob die Regelung den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine solche Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung unvereinbar, wenn Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt (vgl. BGH, Urteil vom 14.01.2025 – XI ZR 35/24 –, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 65 mit weiteren Nachweisen). Denn es gehört zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts, dass jeder Rechtsunterworfenen solche Tätigkeiten zu erfüllen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch hierauf besteht nur, wenn dies im Gesetz ausnahmsweise besonders vorgesehen ist. Ist dies – wie hier – nicht der Fall, können anfallende Kosten nicht gesondert in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Kunden abgewälzt werden. Derartige Entgeltklauseln stellen eine Abweichung von Rechtsvorschriften dar und sind deshalb grundsätzlich nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 66).

bb) Wie bereits ausgeführt, erhebt die Beklagte bereits über die Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz, der faktisch am Tag der Reservierung getätigt werden muss und den sich daraus ergebenden „Einnahmen“, wenn für bezahlte Wertmarken keine Bewirtschaftungsleistungen erbracht werden müssen, ein Entgelt für die Reservierungen. Des Weiteren wurde bereits ausgeführt, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Erhebung der daneben stehenden „Reservierungsgebühr“ nicht argumentiert werden kann, dass diese (zusätzlich) erforderlich sein könnte, um den Aufwand zur Erbringung der Reservierungsleistungen durch die Beklagte vollständig abzudecken. Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Berechnung einer „Reservierungsgebühr“ eine Doppelberechnung bzw. wälzt die Beklagte damit Kosten auf die Reservierungskunden über, die sie überwiegend im eigenen Interesse erbringt. Beide Aspekte benachteiligen den Reservierungskunden unangemessen.

d) Ob eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt, kann aber letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls ist die Erhebung der pauschalen „Reservierungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB unwirksam.

aa) Dies wäre auch dann der Fall, wenn die „Reservierungsgebühr“ entgegen der hier vertretenen Auffassung und wie die Beklagte meint, als Preishauptabrede einzuordnen wäre, denn sowohl kontrollfreie als auch der Inhaltskontrolle unterliegende Bestimmungen sind jedenfalls auch daraufhin zu untersuchen, ob sie dem Transparenzgebot standhalten, vgl. § 307 Abs. 3 Satz 2 BGB.

bb) Gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB verpflichtet den Verwender, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den AGB möglichst klar und durchschaubar darzustellen (vgl. BGH NJW 2016, 1575; NJW 2018, 1544; NJW 2025, 1738). Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein (vgl. BGH NJW 2023, 1718; NJW 2024, 669). Bereits die bloße Unklarheit einer Klausel kann zu ihrer Unwirksamkeit führen, die Gefahr einer inhaltlichen Benachteiligung des anderen Teils muss nicht vorliegen (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 307 Rn. 24).

cc) Vorliegend ergibt sich die Intransparenz der „Reservierungsgebühr“ aufgrund der Unklarheit im Zusammenspiel mit der Regelung über den Mindestverzehr:

Für den Verbraucher ist es nicht nachvollziehbar und erkennbar, warum und wofür er eine gesonderte „Reservierungsgebühr“ zu bezahlen hat, wenn doch die Beklagte im möglichen Fall der Nichtinanspruchnahme der Reservierung oder wenn die Bewirtungsleistung nicht in voller Höhe der Wertmarken abgerufen wird, den entsprechenden (Differenz-)Betrag als Gegenleistung für die Reservierung behalten darf und damit erhält. Zwar ist es denkbar, dass Leistungen entweder zu einem Pauschalpreis angeboten werden oder der Preis in mehrere Preisbestandteile oder Teilentgelte aufgeteilt wird (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 42). Wie die Aufteilung vorliegend erfolgt und welche Leistungen sich die Beklagte mit der gesonderten „Reservierungsgebühr“ genau bezahlen lässt, bleibt indes unklar. Auch unter Zugrundelegung des eigenen Vortrags der Beklagten, wonach ein Reservierungskunde über den garantierten Einlass in das Zelt und die Freihaltung des Tisches hinaus noch weitere Leistungen in Anspruch nehmen kann, wie personalisierte Speisekarten etc., die nicht unmittelbar mit einer „Reservierungsgebühr“

in das Zelt und die Freihaltung des Tisches hinaus noch weitere Leistungen in Anspruch nehmen kann, wie personalisierte Speisekarten etc., die nicht unmittelbar mit einer „Reservierungsgebühr“ assoziiert werden und nicht von allen Reservierungskunden in Anspruch genommen werden dürfen, ergeben sich Unklarheiten. Da der Reservierungskunde nach alledem nicht beurteilen kann, was er mit der „Reservierungsgebühr“ genau (ggf. an Zusatzleistungen) bezahlt und er somit nicht in der Lage ist, die Konditionen der Reservierung eines Platzes im Zelt der Beklagten mit anderen Angeboten zu vergleichen, ist die Erhebung der „Reservierungsgebühr“ jedenfalls unter dem Aspekt der Intransparenz unwirksam, weshalb der geltend gemachte Unterlassungsanspruch im Ergebnis begründet ist.

Die begehrte Unterlassung war der Klägerin daher zuzusprechen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 709 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

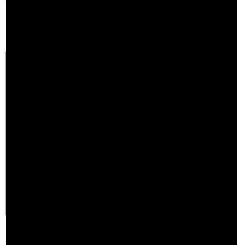
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

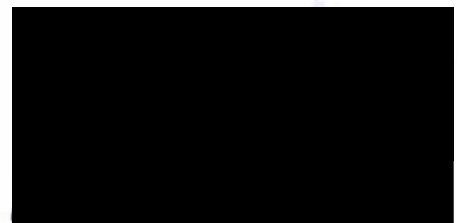
Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Handelsrichter



Handelsrichter